

## **Die Progress Foundation und der Fall «SEC vs. American Institute Counselors, Inc., et al. – Civil Action No. 75-1965»**

Tobias Straumann, 13. Juni 2019<sup>1</sup>

Am 24. November 1975 reichte die amerikanische Börsenaufsicht, die Securities and Exchange Commission (SEC), beim Bezirksgericht des District of Columbia eine Klage gegen insgesamt 15 Körperschaften und Personen ein, darunter die schweizerische Progress Foundation und ihren Gründer Edward C. Harwood. Ebenfalls auf der Liste der Beklagten befanden sich die Schweizerische Kreditanstalt (heute Credit Suisse), die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (heute Swiss Life) sowie eine Reihe von Unternehmen, die von Harwood in der Schweiz und Liechtenstein gegründet worden waren. In den USA richtete sich die Klage gegen die beiden von Harwood gegründeten Institutionen American Institute for Economic Research (AIER) und American Institute Counselors, Inc. (AIC). Die Klage lautete auf Anlagebetrug und Verletzung mehrerer Regeln des Wertschriften- und Börsengesetzes.

Im Sommer 1976 kam es zu einem Vergleich zwischen den Beklagten und der SEC. Die angeordnete ausserordentliche Buchprüfung durch Coopers & Lybrand brachte keine gravierenden Regelverstösse seitens der Progress-Gruppe zutage. Nur die Liquidation einiger Vermögenswerte war gemäss Buchprüfung gerechtfertigt. Weder die Progress Foundation selbst noch die Tochtergesellschaften Falçieu S.A. und Progress Fiduciaria S.A. waren von der Liquidation betroffen. Im Jahr 1979 wurde schliesslich auch die Verfügungssperre der Eidgenössischen Bankenkommision über die letzten verbliebenen Vermögenswerte der Progress-Gruppe aufgehoben.

Die vorliegende Studie befasst sich mit dem Rechtsstreit zwischen der SEC und der Progress-Gruppe. Sie beschreibt zunächst den Werdegang von Edward C. Harwood und seine Aktivitäten bis zur Eingabe der Klage im November 1975. Dann folgt ein Überblick über die von Harwood gegründeten Gesellschaften in Liechtenstein und der Schweiz und deren Anlagevehikel. Schliesslich geht der historische Bericht auf die Klage, den Vergleich und die Buchprüfung ein,

---

<sup>1</sup> Der Autor dankt Dagmar Schöning für ihre umfangreiche Rechercharbeit.

ohne aber eine juristische Beurteilung vorzunehmen. Die Studie endet mit einer kurzen Zusammenfassung. Die folgenden Ausführungen beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen und ausgewählten Archivbeständen der Progress Foundation.

### **Edward C. Harwood (1900-1980)**

Edward Crosby Harwood wurde am 28. Oktober 1900 in Cliftondale, Massachusetts, geboren und wuchs in einfachen Verhältnissen auf.<sup>2</sup> Dank guter Schulleistungen schaffte er den Eintritt in die renommierte Militärakademie West Point, die er 1920 als zehntbester seines Jahrgangs abschloss. Danach erwarb er einen Abschluss als Bauingenieur am Rensselaer Polytechnic Institute in Troy im Bundesstaat New York und arbeitete ab 1922 als Offizier im U.S. Army Corps of Engineers. Während seiner Militärzeit in Hawaii zwischen 1926 und 1929 entdeckte Harwood seine Leidenschaft für Wirtschaftsthemen. Im Selbststudium machte er sich mit den Theorien der damals führenden Ökonomen und Philosophen vertraut. Bereits während dieser Zeit publizierte er Artikel in verschiedenen renommierten Zeitschriften, in denen er die Aufblähung der Wirtschaft durch übermässige Kreditvergabe kritisierte, und sagte unter anderem eine bevorstehende wirtschaftliche Depression voraus. 1929 transferierte ihn die Armee nach Troy, N.Y., wo er sein Bauingenieurstudium wieder aufnahm und mit einem Master abschloss. Ein Jahr später wurde er als Assistenzprofessor für Militärwesen an das Massachusetts Institute of Technology (MIT) berufen, wo er gleichzeitig einen Masterkurs in Business Administration mit Schwerpunkt in Wirtschaftswissenschaften abschloss. Harwood publizierte seine Gedanken zur wirtschaftlichen Situation der USA weiterhin in zahlreichen Artikeln und fasste 1932 seine Erkenntnisse in dem Buch «Cause and Control of the Business Cycle» zusammen.

Seine Artikel wie auch sein Buch stiessen unter anderem bei Vannevar Bush, Dekan der MIT School of Engineering, auf Interesse. Bush bot Harwood die Möglichkeit, innerhalb der Universität ein Non-Profit Research Institut aufzubauen mit dem Ziel, die ökonomische Bildung der Bevölkerung zu verbessern. Finanzieren sollte sich das Institut über den Verkauf von Publikationen gegen einen relativ geringen jährlichen Beitrag. Ende 1934 nahm Edward Harwood mit seinem «American Institute for Economic Research» (AIER) den Betrieb auf. Am 10. Januar

---

<sup>2</sup> Die biografischen Angaben zu Edward C. Harwood stammen zum grössten Teil aus der AIER-Publikation «The Golden Constant».

1935 wurde das Institut als «unincorporated trust by Agreement and Declaration of Trust» formalisiert. Aufgrund der gemeinnützigen Zielsetzung – «for the purpose of teaching and disseminating economic knowledge with a view to advancing the welfare of the American people» – war das Institut steuerbefreit.<sup>3</sup>

Mit steigender Zahl der Abonnenten wuchs das AIER und bezog bald neue Räumlichkeiten in Cambridge, Massachusetts, in der Nähe der Harvard University. Von dort aus publizierte Harwood nicht nur weitere Zeitungsartikel, in denen er gegen die Inflation, die Finanzpolitik von Franklin Delano Roosevelt und die wirtschaftspolitischen Konzepte von John Maynard Keynes anscrieb, sondern gab neben dem «Research Report» auch das «Investment Bulletin» mit Anlageempfehlungen heraus. 1937 nahm er seinen Abschied von der Armee, um sich ganz dem Institut zu widmen, das 1939 in eine inkorporierte Gesellschaft mit 9 Gesellschaftern umgewandelt wurde.<sup>4</sup> Mit einem Unterbruch während des Zweiten Weltkriegs, in dem Harwood wiederum in der Armee diente (1941-1945) und zum Oberst (Colonel) befördert wurde, prosperierte das AIER bis in die 1960er Jahre. Während dieser Zeit machte er sich einen Namen als regierungskritischer Ökonom, der immer wieder die amerikanische Geldpolitik und die Staatsverschuldung anprangerte.

Anfang der 1960er Jahre entstand innerhalb des AIER eine eigene Abteilung, die sich ausschliesslich der Finanzberatung widmete und damit einen substanziellen Teil des Einkommens erwirtschaftete.<sup>5</sup> Aufgrund dessen wurde dem Institut 1964 die Gemeinnützigkeit aberkannt und damit auch die Steuerbefreiung. Um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, wurde der Investment Service ein Jahr später vom AIER abgespalten und in eine eigene steuerpflichtige Tochtergesellschaft «American Institute Counselors» (AIC) eingebracht. Die Vermögensverwaltung der Kunden wurde durch die von Harwood 1960 in Liechtenstein gegründete Gesellschaft «Mondial Commercial Ltd.» wahrgenommen. In den nächsten Jahren erfolgten die Gründungen der «Friends of AIER Fellowship Fund Trust» und des «World Economic Research Trust Registered» (WERTREG) – beide ebenfalls in Liechtenstein – sowie der Immobiliengesellschaft «Monte Sole SA» im Tessin im Jahr 1967.

---

<sup>3</sup> Vgl. United States Court of Claims: American Institute for Economic Research v. The United States, No. 7-60, 9. Mai 1962, S. 19 (Findings of Fact, 2.).

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd., Financial Statement S. 46.

1968 trat Harwood als Direktor des AIER zurück (blieb jedoch Treasurer) und zog nach Lugano. Nach eigenen Angaben befürchtete er in den USA eine Behinderung seiner Forschungs- und Publikationstätigkeit, wie die Jubiläumsschrift des AIER festhält: «[He] felt worried about governmental interference with his efforts to educate the public about fiscal soundness.»<sup>6</sup> In seinen Schriften kritisierte er die staatlichen Eingriffe ins Finanzsystem, die inflationäre Geldpolitik der amerikanischen Zentralbank und den damit einhergehenden Vertrauensverlust in den Dollar als Leitwährung. Das auf dem Dollar beruhende internationale Währungssystem kam in jener Zeit tatsächlich ins Wanken. Nur drei Jahre nach Harwoods Übersiedlung in die Schweiz wurde der Dollar abgewertet und seine Goldkonvertibilität aufgehoben. Für Harwood waren in einem inflationären Umfeld Gold, Aktien von Goldminen und Finanzprodukte, die an den Goldpreis gebunden waren, die einzig sichere Geldanlage. Amerikanischen Bürgerinnen und Bürgern war aber der Goldbesitz seit der Grossen Depression verboten. Um ihnen dennoch eine an Gold gebundene Anlage zu ermöglichen, entwickelte er den sogenannten «Metric Accounting Unit» (MAU), der einem Gramm Feingold entsprach. Auf der Grundlage des MAU arbeitete er verschiedene Investment-Kontrakte aus, die er seinen Kunden in den «Research Reports» vorstellte. Vermittelt wurden die Anlagen durch das AIC, während die entsprechenden Gelder in ein Konto der Mondial bei der Kreditanstalt, die als Depotbank fungierte, flossen. Nach dem endgültigen Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems erlebten die Goldanlageprodukte Harwoods, die über die Mondial und die Schweizerische Kreditanstalt abgewickelt wurden, einen regelrechten Boom.

### **Die Progress Foundation in der Schweiz**

Neben dem AIER und dem AIC gründete Edward C. Harwood Anfang der 1960er-Jahre in den USA auch den auf die Verhaltensforschung ausgerichteten «Behavioral Research Council» (BRC) mit dem Ziel, die Methodik der Forschung in den Sozialwissenschaften zu verbessern. Von Beginn an förderte der BRC ein Bildungsprogramm für junge Ökonomen, um sie im wissenschaftlichen Denken zu schulen.<sup>7</sup> Sowohl das AIER als auch der BRC standen bei der Grün-

---

<sup>6</sup> Vgl. AIER: The Golden Constant, S. 43.

<sup>7</sup> Delay, Katy: E.C. Harwood: A Biographical Sketch of the Founder of American Institute for Economic Research; AIER 2018; S. 61

derung der Progress Foundation in der Schweiz Pate. Bereits 1970 verkündete Harwood in einem seiner Economic Education Bulletins die Gründung der Stiftung im Tessin. Die Wahl der Schweiz als Standort begründete er mit der schweizerischen Mentalität und dem politischen System, das er als Garant der Freiheit und der wirtschaftlichen Stabilität ansah:

In all of Western Civilization, Switzerland seems to be the only country where the chances of halting inflating before serious disaster occurs seem best. The common sense of the citizens and their reserved powers of the referendum and initiative may prove to be effective. In Switzerland, a degree of freedom may well survive that will make possible useful functioning of an organization dedicated to research and education on those developments that tend to advance or to retard civilization.<sup>8</sup>

Gleichzeitig hob er hervor, dass die Progress Foundation auch als finanzielle Vorsorge für die eigene Zukunft und diejenige der Familie angesehen werden könne.<sup>9</sup> Für weitere Informationen sollten sich Leserinnen und Leser an das Behavioral Research Council in Great Barrington wenden.

Obwohl die Progress Foundation erst am 31. Januar 1973 offiziell gegründet wurde, trat sie also schon mehrere Jahre vor dem Handelsregistereintrag gegenüber Investoren als eigene Rechtspersönlichkeit auf.<sup>10</sup> Der zu diesem Zeitpunkt eingetragene Stiftungszweck entsprach ziemlich genau dem Wortlaut der Werbung im Economic Education Bulletin von 1970 und orientierte sich an der Zielsetzung des AIER und des BRC in den Vereinigten Staaten von Amerika:

Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung der Zivilisation mit dem Ziel, die sich förderlich beziehungsweise hemmend auswirkenden Umstände zu ermitteln und die gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung kann alle Massnahmen treffen, die dazu dienen, ihren Zweck zu erreichen, insbesondere ein oder mehrere Studien- und Forschungszentren errichten, qualifizierte Wissenschaftler und Spezialisten beiziehen, Stipendien und Studienbeiträge erteilen, Seminare und Kongresse abhalten, Grundstücke durch Kauf oder Schenkung erwerben, diese belasten, verändern oder überbauen.

---

<sup>8</sup> Harwood, Edward: Economic Education Bulletin – View from an Alp; September 1970; S. 4

<sup>9</sup> Ebd. im Originaltext: «Arrangements are available whereby one can achieve both objectives, i.e., support Progress Foundation in the long run while providing for his family including children and grandchildren.»

<sup>10</sup> Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte gemäss SHAB vom 07.07.1973 Nr. 156-1936 am 26.06.1973 basierend auf einer Gründungsurkunde vom 31.01.1973. Siehe auch: C&L Bericht Nr. 49 – Progress Stiftung vom 30.03.1979.

Auch in der Schweiz trat die Progress Foundation bereits 1970 in Erscheinung. Die NZZ recherchierte damals im Zusammenhang mit einem Bauprojekt im Tessin – auf das im weiteren Verlauf dieses Berichts noch eingegangen wird –, welche Forschungsschwerpunkte die «zu gründende Stiftung» verfolgte:

Die ersten Arbeitsaufträge sind bereits geplant. Aus den Akten geht hervor, dass es sich um mehrjährige Studienprogramme handelt. Sie betreffen eine historisch-soziologische Untersuchung (unter der Leitung von Professor A. de Grazia, Professor für Sozialwissenschaften an der Abteilung Politische Wissenschaften der Universität New York) über die Vorkehrungen zur Machtbeschränkung der Staatsgewalten während verschiedener Kulturepochen; ferner eine Untersuchung (unter Prof. Dr. M. Gaffney, Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Wisconsin/Milwaukee) über das Zustandekommen von Privilegien und ihre Auswirkung auf die Entwicklung einer Zivilisation; schliesslich eine Studie des Behavioristen R. Handy über moderne wissenschaftliche Untersuchungsmethoden.<sup>11</sup>

Zusätzlich zu diesen geplanten Forschungsaufträgen vergab die Progress Foundation Stipendien an Schweizer Studierende, um ihnen Studienaufenthalte am AIER in den USA zu finanzieren.

Harwood war sich bewusst, dass das Konzept von privat finanzierten Bildungseinrichtungen in Europa weitgehend unbekannt war und auf Skepsis stiess. Dies geht aus einem Brief von ihm an die EBK hervor, in dem er 1976 im Zusammenhang mit der gegen ihn und seine Unternehmen angestregten Klage versuchte, die Arbeit und das Geschäftsmodell der Progress Foundation zu erklären. Einleitend weist er in dem Schreiben nochmals auf den gemeinnützigen Charakter der Stiftung hin und listet die laufenden Projekte auf:

- (1) Sending increasing numbers of Swiss graduate students to the United States for summer seminars.
- (2) Advanced research and publication of reports on the behavioral sciences.
- (3) Other projects such as cooperation with the Swiss Government Commission on revisions of the Swiss Constitutions, studies of medical and health problems in Switzerland, etc.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Wermelinger, Max: Die Progress Foundation und das Tessin. In: Neue Zürcher Zeitung Morgenausgabe Nr. 346 vom 29.07.1970, S. 9

<sup>12</sup> Harwood, Edward Cosby: Brief an Eidgenössische Bankenkommission betr. «Problems of Progress Foundation and Mondial Commercial, Limited.»; 3. März 1976

An späterer Stelle verweist er darauf, dass in den USA rund die Hälfte aller Universitäten und Colleges private Institute sind, und «many of them manage endowments of hundreds of millions of dollars». Er selbst habe für das AIER viele Millionen Dollar an Mitteln aufgebracht und auf ähnliche Weise auch für die Progress Foundation substantielle Summen einsammeln können.<sup>13</sup>

Um ihren Stiftungszweck erfüllen zu können, war die Progress Foundation auf die Zuwendungen privater Investoren angewiesen. Die Stiftung finanzierte sich durch Schenkungen, die teilweise widerrufbar waren und auf deren Kapitalertrag der Schenkende einen lebenslangen Anspruch hatte. Die Verwaltung des so aufgebrauchten Kapitals ermöglichte der Stiftung letztlich die Erfüllung ihres Auftrags und bot ihren Unterstützern gleichzeitig eine Anlagemöglichkeit. Im weiteren Verlauf entwickelte sich die Progress Foundation mit Sitz in Lugano zur Dachorganisation der Harwood'schen Unternehmen in Liechtenstein und der Schweiz.

### **Die Progress Foundation und ihre Beteiligungen**

Bereits 1967 hatte Harwood in Iseo (TI) die Immobiliengesellschaft «Monte Sole S.A.» gegründet, die beabsichtigte, in einem unerschlossenen Waldgebiet im Tessin ein Forschungszentrum und eine Siedlung mit 250 Wohnungen zu errichten. Das Bewilligungsverfahren für den Bau und vor allem für die Rodung des Waldes war umstritten und erregte die Aufmerksamkeit der überregionalen Schweizer Presse. Am 29. Juli 1970 berichtete NZZ-Tessin-Korrespondent Max Wermelinger, dass die Monte Sole S.A. der Wahrung der Interessen der «zu gründenden Stiftung» dienen sollte, der Stiftungszweck allerdings noch weitgehend im Dunkeln liege. Die «Progress Foundation [könne] sich erst konstituieren, wenn feststeht, dass sie am gewählten Ort (...) bauen kann. Ist dies erreicht, wird das Inhaberaktienpaket der Monte Sole S.A. ins Eigentum der Stiftung übergehen.» Seiner Meinung nach war es «für Aussenstehende (...) schwer, diesen *Knoten von Gemeinnützigkeit, ideellen und materiellen Interessen* zu entwirren.»<sup>14</sup> (Hervorhebung im Originaltext). Wermelinger kam zum Schluss: «So, wie die Dinge heute liegen, kann der ungute Verdacht aufkommen, dass (...) der wissenschaftliche Zweck

---

<sup>13</sup> Harwood, Edward Cosby: Brief an Eidgenössische Bankenkommision betr. «Problems of Progress Foundation and Mondial Commercial, Limited.»; 3. März 1976

<sup>14</sup> Wermelinger, Max: Die Progress Foundation und das Tessin. In: Neue Zürcher Zeitung Morgenausgabe Nr. 346 vom 29.07.1970, S. 9.

der Stiftung auf der Stufe eines Vorwands für eine Art Fluchtansiedlung in ein regierungs- und kapitalsicheres Land betrachtet wird.» Das Projekt wurde schliesslich von den Behörden abgelehnt.

Nachdem das Projekt an der Rodungsbewilligung gescheitert war, wurde die Monte Sole S.A. 1973 in die Progress Foundation eingebracht und übernahm die Verwaltungsarbeiten für die Vermögenskomplexe der Mondial Commercial Ltd. Im gleichen Jahr wurde die Falçieu S.A. gegründet, die ein redimensioniertes Projekt in Carona (TI) plante und schliesslich auch ausführte. Die Falçieu S.A. befand sich wie die Monte Sole S.A. zu 100 Prozent im Besitz der Progress Foundation. Das Geld der Investoren, die das Monte Sole Projekt bereits unterstützt hatten, floss in etwa zur Hälfte in ein Darlehen der Progress Foundation an die Falçieu S.A. zur Realisierung der neuen Überbauung in Carona, der Rest wurde in südafrikanischen Goldminenaktien «im Sinne einer Zwischenanlage» angelegt, wie die Eidgenössische Bankenkommision später festhielt.<sup>15</sup>

Von den in Liechtenstein angesiedelten Gesellschaften besorgte die Mondial Commercial Ltd., die wie erwähnt bereits 1960 von Harwood gegründet worden war, die Verwaltung der verschiedenen Vermögensanlagen – vor allem der Goldanlagen –, in welche Kunden der AIC investiert hatten. Zu diesem Zweck unterhielt die Mondial verschiedene Subaccounts bei der Kreditanstalt in der Schweiz. Ab dem Jahr 1971 übernahm die Mondial auch die Verwaltung der Gelder, die für das Monte Sole-Projekt eingezahlt worden waren. Zu den weiteren Unternehmen, die Harwood in Liechtenstein aufgebaut hatte, zählten zwei Trusts: der «World Economic Research Trust Registered» (WERTREG), über den Rentenverträge der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt an AIC-Kunden vermittelt wurden, und der «Friends of AIER Fellowship Fund Trust», ein Treuhandfonds, der die aggregierten Donations-Gelder, die AIER-Kunden im sogenannten «Reserved Life Income Funds» (RLI) angelegt hatten, in Goldaktien investierte. Der Fonds erhielt die Gelder allerdings nicht direkt von den Anlegern, sondern über periodische Schuldscheindarlehen vom AIER. Laut der richterlichen Verfügung des Bundesbezirksgerichts des Districts of Columbia vom 30. Dezember 1975 zur Einfrierung

---

<sup>15</sup> Vgl. Eidgenössische Bankenkommision: Verfügung in Sachen Progress-Gruppe, betreffend Weiterführung der Vermögenskomplexe MONTE SOLE 2 + 3, S. 3.



der in der Schweiz gehaltenen Vermögenswerte des AIC übte Edward Harwood de facto die Kontrolle über all diese Einheiten der Progress-Gruppe aus.<sup>16</sup>

## **Der Metric Accounting Unit (MAU) und die Anlageprodukte**

Die Beschreibung der einzelnen Anlageprodukte, die AIER und AIC amerikanischen Kunden anboten und vermittelten, basiert zum grössten Teil auf den Ausführungen in der oben erwähnten richterlichen Verfügung von Dezember 1975. Wo immer möglich wurden die Angaben anhand weiterer Quellen überprüft.<sup>17</sup>

Als sogenannter «Hard Money Man» empfahl Harwood den Kunden des AIC ab den frühen 1960er Jahren Goldanlagen im Ausland. Da amerikanischen Staatsbürgern der Goldbesitz zu dieser Zeit (bis 1974) noch untersagt war, konstruierte er verschiedene Anlagevehikel basierend auf dem speziell dafür entwickelten Metric Accounting Unit (MAU).

### **1. Metric Accounting Unit Storage Agreements (MAUSA)**

Ein Investor in MAUSA zahlte einen bestimmten Betrag an Mondial, die mit der aggregierten Summe Goldbarren, Münzen und Goldminenaktien erwarb und bei der Kreditanstalt lagerte. Die Einzahlung des Investors wurde in Goldäquivalente (in Gramm) zum Tagesendpreis am Londoner Goldmarkt umgerechnet. Der Kontrakt gab den Investoren das Recht, jederzeit eine Auszahlung in einer beliebigen Währung zu verlangen. Dafür wurde sein Anteil am Gesamtvermögen aller MAUSA-Anlagen beim Erwerb des Kontrakts im Verhältnis zum gegenwärtigen Anteil berechnet. Der Kunde selbst war nie direkter Eigentümer des gelagerten Golds, er erhielt nur ein Zertifikat über seinen Anteil am Vermögen.

### **2. Metric Accounting Unit Survival Contracts (MAUSC)**

MAUSC-Kontrakte entsprachen in etwa einem Rentenfonds, dessen Vermögenswerte hauptsächlich in Goldminenaktien angelegt waren. Die Einlage des Investors wurde wie

---

<sup>16</sup> United States District Court for the District of Columbia: SEC v. American Institute Counselors, Inc., et al. Civil Action No. 75-1965, S. 4: «Harwood is the founder, chief financial officer and a trustee of AIC and AIER and the founder, board chairman and past president of Progress. Harwood was also the "management consultant" and "investment adviser of Mondial and the founder of and "management consultant" to Monte Sole, Friends of AIER and WERTREG. Harwood exercises dominion, direction and control over the Progress Group.»

<sup>17</sup> Z.B. in AIER: The Golden Constant, C&L Bericht Nr. 41 vom 6. Dezember 1977 und den einzelnen Verfügungen der Eidgenössischen Bankenkommission zur Progress-Gruppe vom 26. Juni 1979.

bei MAUSA-Anlagen in Goldeinheiten umgerechnet. Er erhielt lebenslang eine vierteljährliche Auszahlung der Gewinne aus den Anlagen, die Mondial aus dem aggregierten Vermögen aller Investoren erzielte. Nach dem Tod eines Investors fiel sein Anteil an Mondial. Einzahlungen für MAUSC-Kontrakte wurden direkt an das entsprechende Mondial-Konto bei der Kreditanstalt geleistet.

### 3. Sovereign-Kontrakte

Der Besitz von britischen Sovereign-Münzen, die vor 1934 geprägt worden war, war Amerikanern erlaubt. Mit einer Einzahlung in das «Sovereign Coins Subaccount», das Mondial bei der Kreditanstalt unterhielt, erhielt der Investor das lebenslange Recht, vierteljährlich Sovereigns zu beziehen. Das Vermögen dieses Subaccounts wurde von Mondial verwaltet und war hauptsächlich in Goldminenaktien angelegt.

### 4. Gold Coin Collections

Ähnlich wie bei den oben genannten Anlageprodukten überwies der Investor einen Betrag an ein weiteres Unterkonto der Mondial bei der Kreditanstalt. Mondial erwarb mit dem gepoolten Vermögen der Anleger Goldmünzen, an denen der Investor aber kein direktes Eigentumsrecht hatte, sondern nur ein Recht, diese irgendwann in der Zukunft zu beziehen.<sup>18</sup>

### 5. Monte Sole Participation Leases

Zusätzlich zu diesen Goldanlagen vermittelte das AIC Immobilienanlagen für Monte Sole. Die Einlagen der Investoren waren in drei verschiedene mögliche Anlageklassen unterteilt und entsprachen ursprünglich einem Pro-Rata-Anteil am geplanten Forschungszentrum mit Mietwohnungen. Der Ertrag für die Investoren sollte durch die Vermietung der Wohnungen generiert werden. Die Verwaltung der Gelder in den entsprechenden Subaccounts der Mondial bei der Kreditanstalt oblag der Progress Foundation. Da das Bauprojekt nicht realisiert werden konnte, wurde das Vermögen in Goldminenaktien angelegt sowie als Darlehen an die Falçieu S.A. weitergegeben, um das Nachfolgeprojekt in Carona zu finanzieren.

### 6. Swiss Franc Annuity Contracts

---

<sup>18</sup> Vgl. SEC v. American Institute Counselors, S. 15, Punkt 31 – im Original: “Investors (...) receive no present ownership of any gold bullion, gold coins or gold stocks but merely a right to obtain possession at some future date of gold coins owned by Mondial.”

AIC vermittelte amerikanischen Kunden zusätzlich in Schweizer Franken denominateden Rentenversicherungsverträge der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt. Für die Vermittlungstätigkeit zahlte die Rentenanstalt eine Provision an die Liechtensteiner WERTREG, die zum Teil durch die Mondial wieder an den Kunden weitergeleitet wurde. Einen weiteren Teil erhielten der Kundenberater des AIC und das AIER.

#### 7. Reserved-Life-Income Contributions to AIER (RLI)

Beim Eintritt in einen RLI-Kontrakt vergab der Investor eine Art Schenkung an AIER. Das Donationskapital der verschiedenen Investoren wurde wiederum in einem Treuhandfonds gepoolt und als Schuldscheindarlehen an den Friends of AIER Fellowship Fund Trust vergeben. Dieser liechtensteinische Trust legte das Geld wiederum hauptsächlich in Goldminenaktien an. Die Investoren erhielten auf Lebenszeit periodisch einen Anteil der Zinsen aus den Schuldscheinen. Nach dem Tod eines Investors fiel sein Anteil an das AIER.

### **Die Klage und Ablauf der Ereignisse in der Schweiz**

Ende der 1960er-Jahre gerieten liechtensteinische Trusts, die zusammen mit dem Schweizer Bankgeheimnis die Möglichkeit zur Verschleierung von Einkünften aus Kommissionen und zur Umgehung von Steuern boten, ins Visier der US-Behörden. Gleichzeitig führten die Schweiz und die USA Verhandlungen über einen bilateralen Amtshilfevertrag. Die USA waren in diesem Zusammenhang vor allem daran interessiert, das Schweizer Bankkundengeheimnis auszuhebeln. Da aus amerikanischer Sicht kein Durchbruch erzielt werden konnte, ergriffen die USA 1970 mit dem Erlass des «Bank Secrecy Act» und mithilfe der daraus resultierenden Gesetzgebung ab 1972 unilaterale Massnahmen.<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund sind wahrscheinlich auch einige der Anschuldigungen der SEC gegen die Unternehmen Harwoods zu sehen.

Die SEC ging im Herbst 1974 erstmals gegen Harwood vor. Sie führte eine formelle Untersuchung durch und beschlagnahmte diverse Dokumente in den Räumlichkeiten des AIC. Harwood bestritt die Zuständigkeit der SEC und die Rechtmässigkeit der Untersuchung vehement. In einer Petition an den amerikanischen Kongress vom 15. Januar 1975 bezeichnete er eine

---

<sup>19</sup> Vgl. Meyer: Swiss Banking Secrecy and its Legal Implications in the United States, S. 42 und 68. Eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise dieser Trustkonstrukte findet sich auf S. 44-45.

Verleumdungskampagne einer ehemaligen Mitarbeiterin des AIC als Auslöser für die Untersuchung und warf der SEC neben Verfahrensfehlern unter anderem «Conspiracy», «Abuse of the Subpoena Power» und «Cover Up» vor.<sup>20</sup> Er stellte auch die Legitimität der Behörde als solche in Frage:

1. Has the S.E.C., unwittingly, served as a Swindlers' Encouragement Commission?
2. Does the S.E.C., unintentionally, serve as a Suckers' Entrapment Commission, by inducing confidence where there should be skepticism?
3. Is the whole idea of an S.E.C. a basically mistaken one in that it seeks to substitute voluminous representations of facts, accounting records, etc., for what we believe is the investor's only practicable protection, finding wise and honest men who will safeguard his investment to the best of their ability? (...)

We suggest that the Congressional investigators carry to a conclusion the research we have initiated in order to provide answers to the questions raised. Only a Congressional investigation has the means to follow through on other aspects also such as the rumors that some S.E.C. staff and their friends profited from the manipulation of newly registered stocks by brokers and dealers.<sup>21</sup>

Es lässt sich nicht herausfinden, ob Harwood auf diese Petition eine Antwort erhielt. Es scheint aber plausibel, dass die Behörden seine Aktivitäten weiter im Auge behielten. Am 24. November 1975 reichte die SEC am Bezirksgericht des District of Columbia eine Klage ein, die eine sofortige Verfügungssperre über das in den USA und der Schweiz gelegene Vermögen des AIC zur Folge hatte. Betroffen von dieser Klage waren folgende Institutionen und Personen: AIC, AIER, Progress Foundation, Mondial Commercial Limited, Monte Sole S.A., Friends of AIER Fellowship Foundation, World Economic Trust Registered, Swiss Life Insurance & Pension Company (a/k/a Swiss Life), Swiss Credit Bank (a/k/a Credit Suisse), Edward C. Harwood, William Harwood (Sohn von Edward C. Harwood) als “administrative director and assistant treasurer of AIC and AIER, trustee of AIC and former trustee of Friends of AIER”, Charles Hurl als «acting president of AIC», Joseph German als «executive vice president and account supervisor of AIC», Daria Zeilinger als «executive secretary and trustee of Progress» und Kishore Premchand

---

<sup>20</sup> American Institute Counselors, Inc.: A Petition to the Congress of the United States.

<sup>21</sup> Ebd., S. 4.

als «president and trustee of Progress».<sup>22</sup> Wie aus der Klage hervorgeht, klassifizierte die SEC die verschiedenen Kontrakte als «Securities» und die einzelnen Einheiten der Progress-Gruppe als «Investment Advisers» und «Broker-Dealers». In ihren Augen hätten sowohl die Anlageinstrumente als auch die Beratungs-, Vertriebs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der SEC registriert sein müssen.

Am 27. November 1975, drei Tage nach Einreichung der Klage in Washington D.C., traf bei der Botschaft der Vereinigten Staaten in Bern ein elektronisches Telegramm aus Washington ein, gezeichnet von Aussenminister Henry Kissinger.<sup>23</sup> Der amerikanische Botschafter in der Schweiz wurde aufgefordert, das Schweizer Aussenministerium (EDA) und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) über einen Fall von Anlagebetrug und Verletzung zahlreicher Regeln des Wertpapierrechts zu informieren, in den eine Reihe von Schweizer Gesellschaften involviert seien. Die Amerikaner waren sich bewusst, dass sie mit ihrem Vorstoss auf Abwehr stossen würden: «There are obviously some factors which will excite or irritate the Swiss.» Dennoch hoffte Kissinger auf die Kooperation der Berner Behörden, da aus der Sicht Washingtons auch Schweizer Recht gebrochen worden sei:

You should further indicate that we would hope for informal Swiss Cooperation in assuring that the assets involved are not dissipated. While this is a civil action filed by the SEC, which the Swiss have in the past shown great aversion to, it seems to us clear even on the basis of the limited data provided in the complaints, that major violations of Swiss Banking and Securities Laws may also have occurred. The United States government does not believe the Swiss government would wish in any way to appear to countenance the use of Swiss territory, law, or facilities in the massive fraud which has perpetrated by the defendants in this case.<sup>24</sup>

Gleichzeitig erging eine Verfügung an die Schweizerische Kreditanstalt, die als Depotbank für die Gesellschaften der Progress-Gruppe fungierte, alle Vermögenswerte der Progress-Gruppe einschliesslich der Goldmünzen und -barren physisch an ihre Niederlassung in New York zu transferieren, wo sie beschlagnahmt werden könnten. Während die beiden amerikanischen Institute AIC und AIER die Verfügung nicht anfochten, widersetzte sich die Kreditanstalt dieser Aufforderung, da sie die Gerichtsbarkeit der USA in diesem Fall anzweifelte. Zudem hatten die drei liechtensteinischen Gesellschaften der Progress-Gruppe eine einstweilige Verfügung vor

---

<sup>22</sup> Ebd., S. 1 (Opinion Gesell, District Judge); n.b. Gerhard A. Gesell präsierte u.a. die Verhandlungen in der Watergate- und später der Iran-Contra Affäre, in jüngeren Jahren war er als Anwalt und Sachverständiger für die SEC tätig. Siehe auch: SEC News Digest vom 28.11.1975, S. 4.

<sup>23</sup> National Archives: Electronic Records, Document No. 1975STATE280860.

<sup>24</sup> Ebd. §7.

dem Bezirksgericht in Zürich erwirkt, die es der Kreditanstalt verbot, die in Frage stehenden Vermögenswerte in die USA zu überweisen.<sup>25</sup>

Im November 1975 reichte offenbar auch Harwood am Gericht in Lugano eine Klage gegen die Progress Foundation ein.<sup>26</sup> Nach eigenen Angaben in einem postum erschienenen Interview mit dem libertären Magazin «Reason» geschah dies, um seine Interessen in der Mondial Commercial zu schützen:

Well, so a key part of the Swiss organization was the Mondial Corporation (...). And the SEC had endeavored through attorneys who were subservient to them, supposedly representing the Institute, to get control of that organization in Switzerland. But it happened that I had given control to the Progress Foundation in Switzerland, which is an organization I'd developed to do in Europe more or less what AIER is doing in the US. When I gave it to the Progress Foundation I retained a life interest in it, waiving the income... So, I went to the judge of the little court there in Lugano and put in a legal complaint or whatever to have that stock put in the custody of the court. So he took custody of it.<sup>27</sup>

Bei einer Anhörung vor dem amerikanischen Bezirksgericht des District of Columbia im Dezember 1975 schlug die Schweizerische Kreditanstalt vor, die Vermögenswerte der Progress-Gruppe so lange einzufrieren, bis die SEC Gelegenheit hätte, ihren Fall vor einem Zürcher Gericht zu vertreten. Dieser Vorschlag wurde aber vom amerikanischen Bezirksgericht vehement zurückgewiesen.<sup>28</sup> Gemäss eines Artikels im Wall Street Journal drohte Bezirksrichter Gerhard Gesell der Kreditanstalt damit, ihre New Yorker Niederlassung zu beschlagnahmen, wenn sie die Gelder nicht einfriere: «If the Swiss wish to play that game, we'll take the branch.»<sup>29</sup> Nach dieser Drohung arbeitete die Kreditanstalt mit der SEC einen Kompromiss aus und hinterlegte einen Schuldbrief über 122 Mio. Dollar, die in etwa den eingefrorenen Vermögenswerten der Progress-Gruppe entsprachen, bei ihrer Niederlassung in den USA.<sup>30</sup>

John D. Aldock, der wenig später als Anwalt die Interessen des AIER vertrat, wertete den Vorgang rückblickend als Beginn des Endes des schweizerischen Bankgeheimnisses:

The Judge ordered all the Harwood-related assets to be brought back to the United States from Switzerland. The Swiss Credit Bank argued bank secrecy, but Gesell ignored them and even

---

<sup>25</sup> Meyer: Swiss Banking Secrecy, S. 75 f.

<sup>26</sup> National Archives: Electronic Records, Document No. 1976BERN01994.

<sup>27</sup> Poole, REASON, 1. Juni 1981.

<sup>28</sup> Meyer: Swiss Banking Secrecy, S. 76.

<sup>29</sup> Wall Street Journal, 10.12.1975; zitiert nach Meyer: Swiss Banking Secrecy, S. 76.

<sup>30</sup> Meyer: Swiss Banking Secrecy, S. 76 und National Archives: Electronic Records, Document No. 1975ZURICH00719.

threatened to seize the bank if they did not cooperate. Although I thought the bank should have appealed, it caved. That was the beginning of the end of Swiss bank secrecy.<sup>31</sup>

In Reaktion auf die Klage in den USA hatte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement bereits am 16. Dezember 1975 die Sperrung aller Konten der Progress-Gruppe in der Schweiz verfügt und die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) eingeschaltet. Dass der Fall auf höchster politischer Ebene Beachtung fand, geht aus einem Telegramm der US-Botschaft in Bern nach Washington vom 19. Dezember 1975 hervor:

A Swiss source with access to one of the federal Councilors involved has told the ECON/COM Counselor that as a result of the demarches here and in Washington, minister of justice Furgler and minister of finance Chevallaz held a meeting with F.W. Schulthess [i.e. Felix Wilhelm Schulthess], chairman of the board, Swiss Credit Bank, at which it was made clear to the chairman that the GOS [Government of Switzerland] expected Swiss Credit to deal with the case quote cautiously and carefully unquote.<sup>32</sup>

Am gleichen Tag ging in Washington ein weiteres Telegramm vom Generalkonsulat aus Zürich ein. Dort hatte man offenbar Harwoods Reputation und Verankerung in der «Banking Community» überprüft und meldete erste Reaktionen zur Anklage aus der Schweiz:

Harwood is widely known in the Zurich banking community. Though he is regarded as somewhat of an eccentric and as a fanatical “Gold Bug” he has also been described as a “man of integrity” and a “straight shooter”. I have heard similar comments from enough people to conclude that his reputation in Swiss banking circles is positive.

Several bankers have told me that Swiss auditors have recently scrutinized the Harwood accounts in Zurich and given Harwood a clean bill of health. Reportedly, all cash, gold, coins, shares etc. are accounted for...<sup>33</sup>

Mit der Kontensperrung waren die Progress Foundation und ihre angegliederten Gesellschaften praktisch handlungsunfähig. Aufgrund der Intervention der SEC und der EBK traten die Stiftungsräte der Progress Foundation sowie sämtliche Verwaltungsräte der zur schweizerischen Progress-Gruppe gehörenden Gesellschaften zurück.<sup>34</sup> Im Februar 1976 begannen die

---

<sup>31</sup> Historical Society of the District of Columbia Circuit, Oral History Project, Interviews with John D. Aldock, 2012. (<https://dcchs.org/judges/aldock-john-d/?portfolioCats=11>)

<sup>32</sup> National Archives: Electronic Records, Document No. 975BERN05256.

<sup>33</sup> National Archives: Electronic Records, Document No. 1975ZURICH00706.

<sup>34</sup> Studer, Marcel: Aktennotiz in Sachen Progress Foundation, S. 1.

Verhandlungen zwischen der SEC und der EBK zusammen mit schweizerischen Regierungsvertretern (u.a. EDI, EJPD) darüber, wie mit den einzelnen Vermögenswerten zu verfahren sei.<sup>35</sup> Am 12. Februar 1976 teilte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (EFD) dem Rechtsvertreter der Progress Foundation pauschal mit, dass die verschiedenen Treuhandkonten dem Bundesgesetz über Anlagefonds unterstünden, wodurch das EFD die Sichtweise der SEC übernahm: «Weder die Progress noch die Mondial haben die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung zur Führung eines Anlagefonds. Keine von ihnen würde übrigens die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer derartigen Bewilligung erfüllen.»<sup>36</sup> Um die Interessen der Progress Foundation zu wahren, setzte die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (angesiedelt im EDI) am 31. März 1976 Dr. Marcel Studer als Kommissar der Stiftung ein.

Die Verhandlungen der SEC mit den Schweizer Behörden zu einem gemeinsamen «Consent and Undertaking» dauerten bis in den Mai 1976, wobei der grösste Streitpunkt darin lag, unter wessen Gerichtsbarkeit der Fall anzusiedeln sei und wer als «special auditor» eingesetzt werden solle.<sup>37</sup> Die amerikanischen Behörden verlangten, dass die Revision von Coopers & Lybrand, Boston, durchgeführt wird, während man in der Schweiz auf einer Revisionsgesellschaft bestand, die schweizerischem Recht unterstand, nicht zuletzt, um das Schweizer Bankgeheimnis zu wahren.

Während dieser Verhandlungen konnte ferner mit den Vertretern der Progress-Gruppe eine Einigung über die Liquidation der Vermögenswerte erzielt werden. Diese betrafen:

Alle Aktiven, welche von der Mondial in den Subkonten Metric Accounting Unit Storage Agreements, Metric Accounting Units Survival Contracts, Monte Sole Participation Leases, Sovereign Contracts und Gold Coin Collections gehalten werden, alle von Friends of AIER, WERTREG, oder Monte Sole gehaltenen Aktiven und alle weiteren Aktiven, die von irgend einem Mitglied der Progress-Gruppe gehalten werden, und auf welche die Anleger einen Anspruch haben...<sup>38</sup>

Gleichzeitig gaben sie eine Verpflichtungserklärung ab, gemäss der kein Mitglied der Progress-Gruppe weder direkt noch indirekt eine «irgendwelche Gesetze der Vereinigten Staaten verletzende Tätigkeit aufnehmen wird, welche Bezug auf (i) die individuelle oder kollektive Verwaltung von Aktiven oder Geldern von US-Bürgern oder auf (ii) das Anbieten oder den Verkauf

---

<sup>35</sup> National Archives: Electronic Records, diverse Dokumente.

<sup>36</sup> EFZD: Schreiben an Dr. Stucki betr. der Einstufung der Vermögenswerte als Anlagefonds, 12.02.1976.

<sup>37</sup> Ebd., Dokument No. 1976BERN02098.

<sup>38</sup> EBK Verfügung vom 09.06.1976, S. 6 Ziff. 9.



von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika hat» und alle Mitglieder mit der EBK und der Revisionsstelle zusammenarbeiten werden.<sup>39</sup>

Nach der Einigung auf die Schweiz als Gerichtsstand und der Einsetzung von Coopers & Lybrand Basel in Kooperation mit C&L Boston als Revisionsgesellschaft wurde die Zivilklage der verschiedenen Einheiten der Progress-Gruppe gegen die Schweizerische Kreditanstalt abgewiesen, so dass die Liquidierung der Vermögenswerte beginnen konnte.<sup>40</sup> Der Streit über die Weitergabe der Namen von Investoren an die US-Behörden dauerte allerdings noch bis September 1976 an.<sup>41</sup> Schliesslich wurde vereinbart, dass Namen nur zum Schutz der Kundeninteressen weitergegeben werden durften und auch nur solche von Personen, die damit einverstanden waren oder die bereits bekannt waren. Das Bankgeheimnis wurde damit zwar geritzt, aber nicht vollständig preisgegeben. Ihre langwierigen Verhandlungen mit der SEC kommentierte die EBK in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1976 nur kurz unter der Rubrik «IV. Aufsicht über die Anlagefonds»:

Sehr einlässlich musste sich die Kommission mit der Frage befassen, ob ein anlagefondsähnliches Vermögen, das von der Schweiz aus – wenn auch formell im Namen einer liechtensteini-schen Domizilgesellschaft – verwaltet wird, schweizerischem Recht untersteht. Die Kommission hat diese Frage, entgegen der bisherigen Praxis, bejaht und im Einvernehmen mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde, die den Fall aufgerollt hatte, und der schweizerischen Depotbank die Liquidation der ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde gebildeten anlagefondsähnlichen Vermögen angeordnet.<sup>42</sup>

Im Zuge der Auseinandersetzung erreichten das AIER in den USA und die Progress Foundation in der Schweiz, dass verschiedene Vermögenswerte aus der Untersuchung ausgeschieden wurden. Das AIC wurde von AIER abgetrennt und anschliessend liquidiert. Am 2. Juli 1976 konnte auch die Schweizerische Kreditanstalt das Verfahren in den USA, in dem sie nicht nur als Depotbank der Progress-Gruppe angeklagt worden war, sondern auch wegen unerlaubten Handels mit nicht-registrierten Wertpapieren, mit einem Vergleich abschliessen. Sie hielt jedoch in ihrer Pressemitteilung fest: «Die SKA *bestreitet*, irgendwelche *Unregelmässigkeiten begangen zu haben.*»<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Ebd. Im Original: «Certain entities in the Progress Group having instituted a civil injunctive action in Switzerland against Swiss Credit Bank, which shall be dismissed (...) upon the effectiveness of this decree.»

<sup>41</sup> National Archives: Electronic Records, diverse Dokumente.

<sup>42</sup> EBK Geschäftsbericht 1976, S. 22.

<sup>43</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original)

Bis Juli 1976 schlossen mit Ausnahme Harwoods 13 der 15 angeklagten Parteien einen Vergleich mit der SEC ab.<sup>44</sup> Edward Harwood hielt noch bis zum 1. August 1976 stand. Um seine Klage gegen die Progress Foundation aufrecht zu erhalten, hatte er 500'000 Schweizer Franken als Kautionsleistung aufbringen müssen.<sup>45</sup> Nicht zuletzt die ausufernden Anwaltskosten bewegten ihn dazu, ebenfalls einen Vergleich mit der SEC abzuschliessen. Im Wortlaut der Einverständniserklärung hiess es: «He consented to the final order without admitting or denying the allegations to the commission's complaint.» Teil der Vereinbarung war auch der Rückzug seiner Klage gegen die Progress Foundation in der Schweiz: «In addition, Harwood has represented that he has withdrawn and dismissed a November 24, 1975 action against Progress Foundation in Lugano Switzerland (...).»<sup>46</sup> Mit dem Vergleich ging Harwood schliesslich auch einer Gerichtsverhandlung in den USA aus dem Weg.

### **Ergebnisse der Buchprüfung**

In der Verfügung der EBK vom 9. Juni 1976 wurden die Aufgaben der Revisionsgesellschaft festgehalten. Zu den wichtigsten Fragen, die Coopers & Lybrand zu klären hatte, zählten diejenigen, die in Paragraph 3 Abschnitte C und D aufgeführt waren:

C. Sie [die Revisionsgesellschaft] prüft, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass Gelder oder Anlagen verheimlicht oder verheimlicht wurden oder ob darüber widerrechtlich verfügt wurde; ferner, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass in Verletzung der Pflichten gegenüber den Anlegern oder in einer mit den ihnen gegenüber gemachten schriftlichen Darstellungen oder Verträgen unvereinbaren Art über solche Werte verfügt wurde.

D. Sie hat festzustellen, ob irgendwelche Bücher, Aufzeichnungen, Dokumente, Korrespondenzen, Hauptbücher oder anderes Eigentum zerstört, beschädigt, verheimlicht, verändert, oder ob sonst auf widerrechtliche Weise darüber verfügt wurde.<sup>47</sup>

Noch im Oktober 1976 ging C&L scheinbar davon aus, dass zum Teil betrügerische Aktivitäten vorlagen. Dies geht aus einem Telegramm der US-Botschaft in Bern nach Washington hervor, in dem die Ergebnisse einer Sitzung übermittelt wurden, an der die Repräsentanten der SEC

---

<sup>44</sup> Reincke, Helmut: Vergleich zwischen der SEC und der SKA. In: NZZ Nr. 153 vom 3./4. Juli 1976.

<sup>45</sup> Ebd.; siehe auch Brief von Sganzi an Bezirksgericht Lugano betr. Antrag auf Kautionsleistung.

<sup>46</sup> National Archives: Electronic Records, Document No. 1976STATE193182.

<sup>47</sup> EBK Verfügung vom 09.06.1976, S. 3 § 3 C+D.

(Borowski und Levine), der EBK, C&L Basel, Dr. Studer als Kommissar der Progress Foundation und Dr. Stucki als Anwalt der Progress-Gruppe teilgenommen hatten:

It seems clear, based on the interim reports of Coopers-Lybrand and on these discussions, according to Borowski and Levine, that there are serious problems with respect to deficits in annuity accounts. There appear to have been possibly fraudulent activities in connection with the methods in which investments were sold and the administration of investments...<sup>48</sup>

In einer Reihe von Zwischenberichten ging C&L den Geschäftsbeziehungen der Gesellschaften innerhalb der Progress-Gruppe sowie den vertraglichen Beziehungen zu den Investoren auf den Grund. Diese wurden im Dezember 1977 mit einer detaillierten Beschreibung der Anlageprodukte in einem «Kommentar zu Sub-Accounts» im Berichtsteil IV des 41. Berichts zusammengefasst.<sup>49</sup> Am 30. März 1979 folgten schliesslich die Abschlussberichte zu den verschiedenen Sub-Accounts und den Gesellschaften der Progress-Gruppe.<sup>50</sup>

Bei allen untersuchten Sub-Accounts und Gesellschaften konnte die Frage nach Veruntreuung oder Vergeudung von Investorengeldern sowie nach der Zerstörung oder Verheimlichung von Büchern und Dokumenten (Abschnitte C und D der Verfügung) verneint werden. Bei den Fragen nach widerrechtlicher Verwendung der Gelder und der Einhaltung von Verträgen gab es zwar beinahe in allen Fällen diverse Vorbehalte, aber grundsätzlich wurde eine «vertragsgemässe Verwaltung» attestiert.

Im Bericht Nummer 49 zur «Progress Stiftung» legt C&L in einer «Stellungnahme zur Einhaltung des statuarischen Zweckes» zudem dar, dass die Progress Foundation ihre Projekte aus eigenen Mitteln finanziert hat und «für die Revisionsgesellschaft keine Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung von Geldern vorliegt». Vorbehalte werden bei der Beziehung der Progress Foundation als Vertragspartei der Investoren der zwar gesperrten, aber nicht liquidierten Sub-Accounts Monte Sole 2 und 3 angebracht. Beim Sub-Account Progress Foundation Endowment, dessen Vermögen als Schenkungen betrachtet wurden, gab es keine Vorbehalte. Im Bericht wurde als kritisch beurteilt, dass Mondial Commercial im Jahr 1974 eine Dividende von 2 Mio. SFr. an die Progress Foundation zahlte und dass die Progress Foundation bereits vor ihrer offiziellen Gründung als Rechtspersönlichkeit auftrat, was Haftungsfragen aufwerfen

---

<sup>48</sup> National Archives: Electronic Records, Document No. 1976BERN04738.

<sup>49</sup> C&L Bericht 41: Berichtsteil IV Kommentar zu Sub-Accounts, 06.12.1977.

<sup>50</sup> Alle Berichte mit Berichtsnummer und entsprechendem Sub-Account im Quellenverzeichnis «Archiv der Progress Foundation» aufgeführt.

könnte.<sup>51</sup> Auch die Tochtergesellschaften Falçieu S.A. und Progress Fiduciaria S.A. waren von der Liquidation nicht betroffen. Liquidiert und an die ursprünglichen Investoren verteilt wurden hingegen die Vermögenskomplexe MAUSA (klassifiziert als Anlagefond), MAUSC und Sovereign Contracts (klassifiziert als versicherungsvertraglicher Natur) und Gold Coins (klassifiziert als Hinterlegungs- bzw. Depotvertrag unter dem Bankengesetz). Damit wurde der grösste Teil der verwalteten Vermögen der Progress-Gruppe aufgelöst. Im Juni 1979 hob die EBK schliesslich die Verfügungssperre über die letzten verbliebenen Vermögenswerte der Progress-Gruppe – Monte Sole S.A. in Liq., Anlagen Monte Sole 2 + 3, Falçieu S.A., Progress Stiftung und Anlagen Progress Foundation Endowment – auf.<sup>52</sup>

Gemäss einer Aktennotiz vom Juli 1991 des Kommissars der Progress Foundation, Marcel Studer, geht die Stiftung seit der Aufhebung der Verfügungssperre ungehindert ihrer statuarischen Tätigkeit nach.<sup>53</sup> Sie finanziert ab diesem Zeitpunkt allerdings nur noch sehr vereinzelt Studienaufenthalte und konzentriert sich auf die Ausrichtung von «Monetary bzw. Economic Conferences» mit renommierten Teilnehmern und Rednern sowie auf die Publikation der gehaltenen Referate in Buchform. Zu diesem Zeitpunkt finanzierte sich die Stiftung aus «Zinsen und Dividenden aus dem angelegten Stiftungskapital» (per 31. Dezember 1990 rund 4,6 Mio. SFr. frei verfügbar) und «Verwaltungsgebühren von Monte Sole 2 und 3 sowie von Endowment» (ca. 27,9 Mio. SFr. nicht frei verfügbares Schenkungskapital).<sup>54</sup> Die Progress Foundation verlegte ihren Sitz im Jahr 2002 offiziell von Carona (TI) nach Zürich.

### **Entflechtung der Vermögenswerte**

Um sich vollständig auf ihren eigentlichen Stiftungszweck konzentrieren zu können, begann die Progress Foundation in den frühen 1990er-Jahren mit der Entflechtung der verwalteten Vermögenswerte. Zu diesem Zeitpunkt war sie weiterhin verantwortlich für die Vermögensverwaltung der Einlagen in den Sub-Accounts Monte Sole 2 + 3 und Progress Foundation Endowment. Zudem oblag der Progress Foundation die Verwaltung der durch das Darlehen für

---

<sup>51</sup> C&L Bericht Nr. 49, 30.03.1979.

<sup>52</sup> EBK: Verfügungen in Sachen Progress-Gruppe vom 29. Juni 1979.

<sup>53</sup> Studer, Marcel: Aktennotiz in Sachen Progress Foundation, S. 2.

<sup>54</sup> Studer, Marcel: Dokument zur Lage der Stiftung; Zürich 29. Mai 1991.

die Überbauung in Carona eng mit den Monte Sole Investments verbundenen Immobiliengesellschaft Falcieu S.A.

Per Ende Dezember 1990 setzte sich das Stiftungsvermögen aus zwei verschiedenartigen Positionen zusammen: dem frei verfügbaren Stiftungskapital von rund 4,6 Mio. SFr. und dem nicht frei verfügbaren «Schenkungskapital» von rund 27,9 Mio. SFr.<sup>55</sup> Das sogenannte Schenkungskapital beruhte auf dem Prinzip der Reserved Life Income Contributions (RLI-Contributions). Die «Schenker» sicherten sich mit ihren Zuwendungen weitgehende Rechte, die der Stiftung den Zugriff auf das Vermögen erst zum Zeitpunkt ihres Ablebens – wenn überhaupt – ermöglichte: Sie hatten Anspruch auf das gesamte Einkommen aus dem Schenkungskapital (abzüglich der Verwaltungskosten), sie konnten zu Lebzeiten eine Person als Nachfolgebegünstigten bestimmen oder die Schenkung im Testament gänzlich widerrufen. Die Investoren von Monte Sole 3 konnten darüber hinaus bereits zu Lebzeiten 50 Prozent der Schenkung widerrufen. Gemäss der von Marcel Studer erstellten Übersicht über das noch offene Schenkungskapital per 31. Dezember 1990 waren folgende Szenarien denkbar:

1. Der Schenker hat keinen Nachfolgebegünstigten ernannt und die Schenkung nicht widerrufen. Der Marktwert der Schenkung geht in das Stiftungskapital über und steht dort zur freien Verfügung der Stiftung.
2. Der Schenker hat Nachfolgebegünstigte ernannt. Die Schenkung ist nun definitiv und das Kapital geht vom widerrufbaren Schenkungskapital an das unwiderrufbare Schenkungskapital über. Das Einkommen wird an die Nachfolgebegünstigten ausbezahlt bis zu deren Tod. Nach dem Tod des letzten Begünstigten geht das Kapital in das frei verfügbare Kapital der Stiftung über.
3. Der Schenker hat die Schenkung im letzten Willen widerrufen. Der Marktwert wird gemäss Verfügung des Erbverwalters ausbezahlt.<sup>56</sup>

Zu Beginn der 1990er-Jahre waren laut Studer 122 Schenkungen noch nicht abgeschlossen. Der weitaus grösste Teil des nicht frei verfügbaren Schenkungskapitals (rund 20 Mio. SFr.) befand sich in der Klasse des widerrufbaren Kapitals und konnte somit entweder vom Schenker zurückgezogen werden oder blieb durch die Einsetzung eines Nachfolgebegünstigten vielleicht noch auf Jahrzehnte hinaus für die Stiftung unantastbar. Die einzigen Einnahmen, wel-

---

<sup>55</sup> Studer, Marcel: Dokument zur Lage der Stiftung; Zürich 29. Mai 1991.

<sup>56</sup> Studer, Marcel: Dokument zur Lage der Stiftung; Zürich 29. Mai 1991.

che die Stiftung aus diesen Positionen erwirtschaften konnte, beschränkten sich auf die Gebühren für die Vermögensverwaltung. Da die Progress Foundation die Vermögensverwaltung nicht mehr als ihre Kernaufgabe ansah, wurde den Investoren das Angebot gemacht, die Schenkungsverträge aufzulösen und ihr Kapital – bis auf einen kleinen Teil, der in das Stiftungsvermögen floss – zurückzuziehen. Auf diese Weise konnte das gesperrte Schenkungskapital deutlich reduziert und das Stiftungskapital angehoben werden. Zudem wurde die Liegenschaft in Carona mit 38 Wohnungen verkauft. Damit war die Anlage des Stiftungskapitals auf eine neue und dauerhafte Grundlage gestellt.

### **Zusammenfassung**

Am 24. November 1975 reichte die amerikanische Börsenaufsicht, die Securities and Exchange Commission (SEC), beim Bezirksgericht des District of Columbia eine Klage gegen insgesamt 15 Körperschaften und Personen ein, darunter die schweizerische Progress Foundation und ihren Gründer Edward C. Harwood. Die SEC argumentierte, dass sowohl die Anlageinstrumente als auch die Beratungs-, Vertriebs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die in Liechtenstein und der Schweiz domiziliert waren, bei der SEC hätten registriert sein müssen. Mit Unterstützung des US-Aussenministeriums und des Bezirksgerichts des District of Columbia erreichte die SEC ihr Ziel, Harwoods Anlagegeschäfte für amerikanische Kunden zu unterbinden.

Drei Massnahmen führten dazu, dass die Progress-Gruppe innerhalb kurzer Zeit handlungsunfähig wurde und der Liquidation der Anlagegesellschaften zustimmen musste:

- In Reaktion auf die Klage in den USA verfügte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (EFD) am 16. Dezember 1975 die Sperrung aller Konten der Progress-Gruppe in der Schweiz und schaltete die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) ein.
- Die US-Behörden verfügten, dass die Schweizerische Kreditanstalt, die als Depotbank fungierte, die Guthaben von Harwoods Anlagegesellschaften einfrore und in die USA transferierte. Die Verfügung wurde vom Richter des Bezirksgerichts des District of Columbia mit der Drohung unterstützt, die Tochtergesellschaft der Kreditanstalt in den USA zu beschlagnahmen, falls die Schweizer Bank nicht Folge leiste.

- Die US-Behörden brachten die Schweizer Behörden dazu, die von Harwood investierten Kundengelder als anlagefondsähnliche Vermögen zu taxieren, deren Verwaltung dem Schweizer Gesetz unterstanden. Das EFD kam entsprechend zum Schluss, dass die Harwood'schen Gesellschaften nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung zur Führung eines Anlagefonds verfügten und dass keine dieser Gesellschaften die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer derartigen Bewilligung erfüllen würde.

Im Juni 1976 verfügte die EBK im Einvernehmen mit den Vertretern der Progress-Gruppe die Liquidation der Anlagegesellschaften, und die Klage der SEC mündete wenige Wochen später in einen Vergleich. Die angeordnete ausserordentliche Buchprüfung, die von Coopers & Lybrand durchgeführt und im Frühling 1979 abgeschlossen wurde, förderte keine betrügerischen Aktivitäten zutage. Im Juni 1979 hob die EBK schliesslich die Verfügungssperre über die letzten verbliebenen Vermögenswerte der Progress-Gruppe auf. Dies machte den Weg frei für eine finanzielle Bereinigung, die in den 1990er Jahren umgesetzt wurde. Heute widmet sich die Progress Foundation hauptsächlich ihren wissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben, wie sie von ihrem Gründer Edward C. Harwood vor rund fünfzig Jahren definiert wurden.

## Quellenverzeichnis

### Öffentlich zugängliche Quellen

American Institute for Economic Research (Hrsg.): The Golden Constant. 75 Years of Free Thinking on the Free Market (1933-2008), Great Barrington 2008.

American Institute Counselors, Inc.: A Petition to the Congress of the United States, 15.01.1975.  
([http://www.sechistorical.org/collection/papers/1970/1975\\_0115\\_PetitionCongress.pdf](http://www.sechistorical.org/collection/papers/1970/1975_0115_PetitionCongress.pdf))

Eidgenössische Bankenkommision (EBK), Jahresbericht 1976, Bern 1977.

Historical Society of the District of Columbia Circuit, Oral History Project, Interviews with John D. Aldock, 2012. (<https://dcchs.org/judges/aldock-john-d/?portfolioCats=11>)

Meyer, Bernhard F.: Swiss Banking Secrecy and its Legal Implications in the United States, in: New England Law Review 14, 1978, S. 18-81.

National Archives at College Park - Electronic Records: Electronic Telegrams, Series: Central Foreign Policy Files, created 7/1/1973 - 12/31/1979, documenting the period 1973 - 12/31/1979. (Zugriff über die Suchfunktion auf <https://www.archives.gov/>)

Robert W. Poole, Jr.: REASON Interview: Col. E.C. Harwood, in: Reason – Free Minds and Free Markets, 1. Juni 1981. (<https://reason.com/archives/1981/06/01/reason-interview-col-ec-harwoo>)

Reincke, Helmut: Vergleich zwischen der SEC und der SKA, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 153, 3./4. Juli 1976.

Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 7. Juli 1973, Nr. 156-1936.

Securities and Exchange Commission: SEC News Digest, 28. November 1975. (<https://www.sec.gov/news/digest/1975/dig112875.pdf>)

United States Court of Claims: American Institute for Economic Research v. The United States, No. 7-60, 9. Mai 1962. (Download über LexisNexis).

United States District Court for the District of Columbia: SEC v. American Institute Counselors, Inc., et al. Civil Action No. 75-1965, 30. Dezember 1975. (Download über LexisNexis)

Wermelinger, Max: Die Progress Foundation und das Tessin. In: Neue Zürcher Zeitung Morgenausgabe, Nr. 346, 29. Juli 1970.

#### Quellen aus dem Archiv der Progress Foundation

Clericetti, Dario (Anwalt Harwood): Brief an Carlo Sganzi, Lugano (Anwalt Progress Foundation) betr. der Bedingungen für einen Rückzug der Klage von Harwood gegen Progress vom 19.02.1976.

Coopers & Lybrand, Basel – Berichte zu Handen der Eidgenössischen Bankenkommision, Bern (Progress-Gruppe):

- 41. Bericht vom 6. Dezember 1977, Berichtsteil IV: Kommentar zu Sub-Account Austrian Coins; Sub-Account Gold Coins; Sub-Account MAUSA; Sub-Account MAUSC, Sub-Account Sovereign Contract; Friends of A.I.E.R. Fellowship Foundation, Vaduz, World Economic Research Trust Reg., Vaduz.
- 42. Bericht vom 30. März 1979: Sub-Account MAUSA.
- 43. Bericht vom 30. März 1979: Sub-Account MAUSC.
- 44. Bericht vom 30. März 1979: Sub-Account Sovereign Contract.
- 45. Bericht vom 30. März 1979: Sub-Account Gold Coins.
- 46. Bericht vom 30. März 1979: Mondial Commercial Ltd., Vaduz.
- 47. Bericht vom 30. März 1979: Sub-Account Monte Sole 2, Sub-Account Monte Sole 3.
- 48. Bericht vom 30. März 1979: Sub-Account Progress Foundation Endowment.
- 49. Bericht vom 30. März 1979: Progress-Stiftung.
- 50. Bericht vom 30. März 1979: Monte Sole SA, Iseo, Falcieu SA, Lugano.
- 51. Bericht vom 30. März 1979: Friends of AIER Fellowship Foundation, Vaduz.



Eidgenössische Bankenkommision:

- Verfügung zur Einsetzung von Coopers & Lybrand Basel als Revisionsstelle für ausserordentliche Revision der Progress-Gruppe, Einstellung der Aktivitäten gemäss Verpflichtungserklärung, Sperrung der Aktiven etc., Bern, 09.06.1976.
- Verfügung in Sachen Progress-Gruppe, betreffend Weiterführung der Vermögenskomplexe MONTE SOLE 2 + 3, Bern, 26.06.1979.
- Verfügung in Sachen Progress-Gruppe, betreffend Aufhebung der Verfügungssperre über die Progress-Stiftung, Falcieu SA und Monte Sole SA in Liq., Bern, 26.06.1979.
- Verfügung in Sachen Progress-Gruppe, betreffend Weiterführung des Vermögenskomplexes Progress Foundation Endowment, Bern, 26.06.1979.

Eidgenössisches Zoll- und Finanzdepartement:

- Verfügung vom 16.12.1976: Verfügungssperre Konten bei SKA der Friends of AIER Fellowship Foundation, Vaduz.
- Verfügung vom 16.12.1976: Verfügungssperre Konten bei SKA des World Economic Research Trust, Vaduz.
- Verfügung vom 21.06.1976: Aufhebung Verfügungssperre und Übertragung des Falls an Coopers & Lybrand und EBK.
- Schreiben an Dr. Stucki als Rechtsvertreter der Progress Gruppe betr. der Einstufung der Vermögenswerte als Anlagefonds vom 12. Februar 1976.

Froriep & Renggli (Anwälte): Memorandum betr. Progress Foundation – Qualifikation nach Schweizerischem Recht der Verträge mit Investoren, März 1976.

Harwood, Edward Cosby: Brief an Eidgenössische Bankenkommision betr. «Problems of Progress Foundation and Mondial Commercial, Limited.» vom 3. März 1976.

Sganzini, Carlo: Brief an Bezirksgericht Lugano betr. Antrag auf Kautionsleistung seitens E. C. Harwood vom 31.12.1975.

Studer, Marcel: Aktennotiz in Sachen Progress Foundation, Zürich 23. Juli 1991

Studer, Marcel: Dokument zur Lage der Stiftung, Zürich, 29. Mai 1991.